



**Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und  
Verwaltungsrecht**

**vom 20. Februar 2019 (810 18 223)**

---

**Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**

**Prüfung von Schlussbericht und Schlussrechnung / Entlassung des Beistands aus dem  
Amt**

**Besetzung** Präsidentin Franziska Preiswerk-Vögtli, Kantonsrichter Hans Furer,  
Jgnaz Jermann, Niklaus Ruckstuhl, Yves Thommen, Gerichtsschrei-  
ber Sandro Jaisli

**Beteiligte** **A.**\_\_\_\_, vertreten durch Gioele Ballarino, Advokat

gegen

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis B.**\_\_\_\_, Vo-  
rinstanz

**C.**\_\_\_\_, Beigeladene

**Betreff** Prüfung von Schlussbericht und Schlussrechnung für die Zeit vom  
01.04.2015 bis 30.06.2016 / Entlassung des Beistands aus dem Amt  
(Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis B.\_\_\_\_  
vom 4. Juli 2018)

A. Mit Ernennungsurkunde vom 17. März 2015 wurde A.\_\_\_\_ als Beistand von C.\_\_\_\_ für eine Begleitbeistandschaft und eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung eingesetzt. Diese beiden Massnahmen wurden per 1. Juli 2016 zur Weiterführung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde D.\_\_\_\_ übertragen.

B. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis B.\_\_\_\_ (KESB) verweigerte mit Entscheid vom 4. Juli 2018 die Genehmigung des Berichts mit Rechnung vom 16. Dezember 2016 für die Zeit vom 1. April 2015 bis 30. Juni 2016 betreffend die Beistandschaft für C.\_\_\_\_. Sie entliess A.\_\_\_\_ unter Verweis auf die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit aus seinem Amt. Sie hielt im Entscheid weiter fest, dass A.\_\_\_\_ für seine Mandatsführung vom 1. April 2015 bis 30. Juni 2016 bereits eine Entschädigung von total Fr. 11'286.60 erhalten habe. Diese sei quartalsweise abgerechnet und geprüft worden und gehe aufgrund der Bedürftigkeit der verbeiständeten Person zu Lasten der KESB, respektive der fallbetroffenen Gemeinde E.\_\_\_\_. Schliesslich entschied die KESB, dass diese Entschädigung aufgrund der mangelhaften Rechnungsführung um Fr. 5'000.-- reduziert werde und auferlegte dem Beistand A.\_\_\_\_ die Kosten der externen Prüfung durch die F.\_\_\_\_ AG im Umfang von Fr. 491.90.

C. Gegen diesen Entscheid erhob A.\_\_\_\_, vertreten durch Gioele Ballarino, Advokat in Basel, mit Eingabe vom 9. August 2018 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht). Er beantragte unter o/e-Kostenfolge, der Entscheid der KESB vom 4. Juli 2018 sei vollumfänglich aufzuheben. Es seien der Schlussbericht vom 20. November 2016 und die Schlussrechnung des Beschwerdeführers vom 6. Oktober 2016 vollumfänglich zu genehmigen. Eventualiter sei die Angelegenheit zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

D. In Ihrer Vernehmlassung vom 29. August 2018 beantragte die KESB unter o/e-Kostenfolge die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde.

E. Mit Eingabe vom 12. Oktober 2018 replizierte der Beschwerdeführer und hielt vollumfänglich an seinen Anträgen fest.

F. In ihrer Duplik vom 2. November 2018 beantragte die KESB erneut die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde unter o/e-Kostenfolge.

G. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 7. November 2018 wurde der Fall der Kammer zur Beurteilung überwiesen und verfügt, dass das vorliegende Verfahren zusammen mit dem Beschwerdeverfahren 810 18 224 behandelt wird.

Das Kantonsgericht zieht **in Erwägung** :

1. Gemäss Art. 450 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 kann gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden. Nach § 66 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des

Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 ist das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, für die Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit zuständig. Das Verfahren richtet sich nach Art. 450 ZGB bis Art. 450e ZGB. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 anwendbar (§ 66 Abs. 2 EG ZGB). Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB zur Beschwerde befugt. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

2. Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit volle Kognition zu.

3. Streitgegenstand bilden vorliegend die Fragen, ob die KESB zu Recht erstens den Bericht mit Rechnung des Beistandes für die Beistandschaft von C.\_\_\_\_ nicht genehmigt, zweitens dem Beistand die Kosten der externen Prüfung im Rahmen von Fr. 491.90 auferlegt und drittens die Entschädigung des Beistandes aufgrund mangelhafter Rechnungsführung um Fr. 5'000.-- reduziert hatte.

4.1 In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer die Verletzung der Untersuchungsmaxime und des rechtlichen Gehörs. Aufgrund der formellen Natur des rechtlichen Gehörs ist diese Rüge vorab zu prüfen. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass ihm weder vor dem Einholen des Revisionsberichts noch vor dem Entscheid der KESB in keinerlei Weise die Möglichkeit gegeben worden sei sich zu äussern. Er sei auch nie aufgefordert worden, fehlende Belege einzureichen. Zudem sei der Revisionsbericht der F.\_\_\_\_ AG mangelhaft und es sei mehr als fraglich, ob die KESB der Revisionsstelle sämtliche relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt habe. Es sei ihm vorgängig auch keine Möglichkeit gegeben worden, fehlende Belege einzureichen. Die Revisionsstelle halte selber fest, dass die Ausgaben "plausibilisiert" seien. Fehlen würden Belege für fünf Zahlungen in der Gesamthöhe von Fr. 368.75. Welche Ausgaben nicht belegt seien, werde aber nicht aufgeführt. Bezüglich der Gesundheitskosten könne zudem auf seinen Abschlussbericht vom 20. November 2016 verwiesen werden, in welchem er den neuen Beistand von C.\_\_\_\_ darauf hingewiesen habe, er solle die Gesundheitskosten von der Ergänzungsleistung zurückfordern. Aus all diesen Gründen habe die KESB den Sachverhalt vorschriftswidrig unvollständig abgeklärt und zudem das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt.

4.2 Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hat die KESB weder den Untersuchungsgrundsatz noch das rechtliche Gehör verletzt. In Art. 446 ZGB sind Verfahrensgrundsätze kodifiziert, die für den Kindes- und Erwachsenenschutz von fundamentaler Bedeutung sind. Bei den Verfahrensmaximen handelt es sich insbesondere um den Untersuchungsgrundsatz und um den Offizialgrundsatz. Gemäss Abs. 1 hat die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen. Mit dieser Formulierung bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime anwendbar ist. Welche Beweise die KESB erhebt, steht grundsätzlich in ihrem Ermessen (LUCA MARANTA/CHRISTOPH AUER/MICHÈLE MARTI, in:

Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, Art. 446 N 13). Der Untersuchungsgrundsatz wird zudem durch Abs. 2 konkretisiert, indem dieser bestimmt, dass die KESB die "erforderlichen Erkundigungen" einzuholen und die "notwendigen Beweise" zu erheben hat. Damit sollen eine zweckmässige und effiziente Abklärung der Verhältnisse erleichtert und die Mitglieder der KESB entlastet werden (PATRICK FASSBIND, in: Kren Kostkiewicz et al. [Hrsg.], Kommentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 446 N 2). Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 haben die Parteien zudem Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift (vgl. GEROLD STEINMANN, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Zürich/Basel/St. Gallen 2014, N 42 zu Art. 29 BV). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_146/2014 vom 26. Juni 2014 E. 4.3.2). Im Einzelnen lässt sich nicht generell, sondern unter Würdigung der konkreten Interessenlage beurteilen, wie weit das Äusserungsrecht geht. Wegleitend muss der Gedanke sein, einer Partei zu ermöglichen, ihren Standpunkt wirksam zu vertreten.

4.3.1 Nachdem die Beistandschaft von C.\_\_\_\_ vor Ablauf der ordentlichen Berichtsperiode am 31. März 2016 per 1. Juli 2016 zur Weiterführung der KESB D.\_\_\_\_ übertragen worden ist, wurde der Beschwerdeführer mit Mail vom 22. Juli 2016 erstmals aufgefordert, den Schlussbericht und die Schlussrechnung per 30. September 2016 einzureichen. Mit Mail vom 11. November 2016 wurde er gemahnt und erneut aufgefordert, den Bericht und die Rechnung bis am 25. November 2016 einzureichen. Zudem wies die Vorinstanz den Beschwerdeführer darauf hin, dass sie bei Nichteinhaltung der Frist ein externes Treuhandbüro mit der Prüfung beauftragen und die daraus entstehenden Kosten dem Beschwerdeführer in Rechnung stellen werde. Schliesslich sandte sie dem Beschwerdeführer mit der Mail vom 11. November 2016 auch einen Link zu, unter welchem er alle für den Schlussbericht und die Schlussrechnung notwendigen Formulare finden könne. Mit Mail vom 28. November 2016 reichte der Beschwerdeführer den Schlussbericht (datiert vom 20. November 2016) ohne die Schlussrechnung ein. Mit Mail vom 1. Dezember 2016 verlängerte die KESB die Frist zur Einreichung der geforderten Unterlagen und Belege letztmalig bis am 14. Dezember 2016 und informierte den Beschwerdeführer zudem, dass sie die Schlussrechnung durch ein externes Treuhandbüro überprüfen lassen werde. Erst am 16. Dezember 2016 reichte der Beschwerdeführer diverse Kontoauszüge der G.\_\_\_\_bank (jedoch ohne dazugehörige Belege) ein. Daraufhin beauftragte die KESB am 3. Januar 2017 die Revisionsgesellschaft mit der Prüfung des Schlussberichts und der Schlussrechnung.

4.3.2 Es ist vorab darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer als Berufsbeistand be-  
reist von sich aus verpflichtet ist, nach Beendigung der Beistandschaft die gemäss Gesetz und  
Ernennungsurkunde erforderlichen Dokumente samt Belegen form- und fristgerecht einzu-  
reichen, was der Beschwerdeführer vorliegend offensichtlich nicht getan hatte. Deshalb musste  
ihn die KESB mehrfach ermahnen und auffordern, den Schlussbericht und die Schlussrechnung  
einzureichen. Aus dem diesbezüglichen Mailverkehr (vgl. E. 4.3.1 hiervor) wird ersichtlich, dass  
der Beschwerdeführer in voller Kenntnis der Umstände, die zum vorinstanzlichen Entscheid  
führten, mehrmals und aufgrund diverser Fristerstreckungen zudem über einen längeren Zeit-  
raum die Möglichkeit erhalten hatte, seinen Pflichten gegenüber der KESB nachzukommen.  
Aus der Aktennotiz der KESB zum Gespräch mit dem Beschwerdeführer respektive zur Anhö-  
rung desselben vom 22. Juni 2018 geht weiter hervor, dass er auch nach Abschluss der inter-  
nen und externen Abklärungen durch die Vorinstanz erneut die Möglichkeit hatte, sich vor Er-  
lass des vorinstanzlichen Entscheids zu äussern. Soweit der Beschwerdeführer zudem eigen-  
ständig die lange Dauer des vorinstanzlichen Verfahrens rügt, kann er daraus nichts zu seinen  
Gunsten ableiten, da er diese durch die weder rechtzeitige noch vollständige Einreichung der  
erforderlichen Unterlagen selbst verursacht hat. Schliesslich musste der externe Revisor auf-  
grund der unvollständigen Aktenlage und der unschlüssigen Aussagen des Beschwerdeführers  
immer wieder Rückfragen an diesen stellen. Sofern der Beschwerdeführer der KESB darüber  
hinaus pauschal unprofessionelles Handeln in Bezug auf ihre Abklärungspflichten vorwirft, kann  
er daraus mangels näherer Substantiierung nichts zu seinen Gunsten ableiten.

5.1 Inhaltlich macht der Beschwerdeführer weiter geltend, die KESB habe einerseits den  
Schlussbericht und die Schlussrechnung zu Unrecht nicht genehmigt und andererseits auch  
§ 74 Abs. 4 EG ZGB verletzt, indem sie über den Schlussbericht vom 20. November 2016 erst  
am 4. Juli 2018 entschieden habe. Er stellt sich auf den Standpunkt, dass der Entscheid der  
KESB mehrfach sowohl gegen Bundes- und Verfassungsrecht sowie kantonales Recht verstos-  
se. Am 20. November 2016 habe der Beschwerdeführer der KESB einen Schlussbericht erstat-  
tet. Es sei unzutreffend, dass er keine Abrechnung gemacht habe. Die Einnahmen und Ausga-  
ben seien den Auszügen von C.\_\_\_\_'s Bankkonto zu entnehmen. Eine weitere Vermögenszu-  
sammenstellung habe sich erübrigt, da C.\_\_\_\_ nur über ein einziges Bankkonto verfügt habe  
dessen Auszüge der KESB allesamt vorgelegen hätten. Zudem habe die Vermögensverwaltung  
nur einen kleinen Teil der Arbeit des Beschwerdeführers als Beistand von C.\_\_\_\_ dargestellt,  
da er mit ihr insbesondere auf persönlicher Ebene (sozialpädagogischer Teil der Beistand-  
schaft) gearbeitet habe. Die KESB, welche sämtliche Rechnungen des Beschwerdeführers ge-  
prüft und vorbehaltlos beglichen habe, habe seine Arbeit zu keinem Zeitpunkt bemängelt. Einzig  
die Rechnung für das dritte Quartal 2016 vom 6. Oktober 2016 in der Höhe von Fr. 760.-- sei  
ohne Angabe von Gründen nicht beglichen worden. Darüber hinaus führt der Beschwerdeführer  
in seiner Replik aus, dass es ihm zufolge Arbeitsüberlastung nicht möglich gewesen sei, die  
Schlussrechnung einzureichen, da es aufgrund der bereits erfolgten Kontosaldierung länger als  
geplant gedauert habe, um die erforderlichen Bankunterlagen erhältlich zu machen. Der Anteil  
der Einkommens- und Vermögensverwaltung habe aber bei Weitem nicht 50% seiner Tätigkeit  
als Beistand entsprochen. Vielmehr habe er sich in seiner Amtsführung hauptsächlich auf die  
persönliche und soziale Ebene konzentriert und dies zudem äussert erfolgreich. Er habe sowohl

im Rahmen der Begleit- als auch der Vertretungsbeistandschaft sämtliche ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig ausgeführt.

5.2 Auch bezüglich dieser Rüge kann dem Beschwerdeführer nicht gefolgt werden. Endet das Amt, erstattet der Beistand der Erwachsenenschutzbehörde den Schlussbericht und reicht gegebenenfalls die Schlussrechnung ein (Art. 425 Abs. 1 Satz 1 ZGB). Die Erwachsenenschutzbehörde prüft und genehmigt den Schlussbericht und die Schlussrechnung auf die gleiche Weise wie die periodischen Berichte und Rechnungen (Art. 425 Abs. 2 ZGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt unter dem neuen Erwachsenenschutzrecht, was bereits mit Bezug auf das alte Vormundschaftsrecht (in Kraft bis 31. Dezember 2012) erkannt wurde: Der Schlussbericht dient der Information und nicht der Überprüfung der Führung der Beistandschaft. Die Genehmigung ist auszusprechen, soweit der Schlussbericht der Informationspflicht genügt. Nicht anders verhält es sich mit der Schlussrechnung. Dadurch unterscheiden sich Schlussbericht und Schlussrechnung von den periodischen Berichten und Rechnungen (Art. 415 ZGB), die der Behörde dazu dienen, die Amtsführung des Beistands zu steuern und ihm gegebenenfalls Weisungen zu erteilen. Die mit der Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussrechnung befasste Behörde hat sich nicht über allfällige Verfehlungen des Beistands zu äussern. Entsprechend kommt der Genehmigung der Schlussrechnung weder eine unmittelbare materiell-rechtliche Bedeutung zu noch wird dem Mandatsträger damit eine vollständige Décharge erteilt. Allfällige Rechtsansprüche des Schutzbefohlenen (namentlich Verantwortlichkeitsansprüche gemäss Art. 454 ZGB) bleiben von der Genehmigung unberührt (Urteile des Bundesgerichts 5A\_714/2014 vom 2. Dezember 2014 E. 4.3 und 5A\_151/2014 vom 4. April 2014 E. 6.1, jeweils mit weiteren Hinweisen; KURT AFFOLTER/URS VOGEL, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, Art. 425 N 52).

5.3 Das ZGB regelt den Inhalt des Berichts über die persönlichen Verhältnisse und die Betreuung nur sehr allgemein (vgl. Art. 411 Abs. 1 ZGB). Errichtet die KESB eine Vertretungsbeistandschaft zur Verwaltung von Einkommen und/oder Vermögen oder zur Besorgung von Geschäften mit Finanzverkehr, so hat der Beistand die Vertretung und Verwaltung auf jeden Fall sorgfältig vorzunehmen und alle damit zusammenhängenden Geschäfte unter Vorbehalt der Mitwirkung der KESB zu besorgen (vgl. URS VOGEL, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, Art. 415 N 6). Der Detaillierungsgrad des Berichts richtet sich dabei nach der konkreten Situation und der massgeschneiderten Massnahme (vgl. VOGEL, a.a.O., Art. 415 N 10). Auch in Bezug auf die Form der Rechnungsführung und die Art der Rechnungsablage finden sich im Bundesrecht keine detaillierten Vorschriften (vgl. Art. 410 Abs. 1 ZGB). Die Rechnung muss jedoch so geführt werden, dass sie detailliert Einnahmen und Ausgaben aufführt und Belege chronologisch und systematisch dazu geordnet sind. Die KESB kann zudem kraft ihres Weisungsrechtes weitergehende Vorschriften zur Rechnungsführung und Rechnungslegung generell oder im Einzelfall erlassen. Zudem sind die Kantone frei, darüber hinaus entsprechende generelle Voraussetzungen im kantonalen Recht zu verankern (VOGEL, a.a.O., Art. 415 N 6). Der Kanton Basel-Landschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. So bestimmt § 74 Abs. 2 EG ZGB, dass die Rechnung eine Übersicht über den aktuellen Bestand des Vermögens, die Veränderung des Vermögens in Bestand und

Anlage sowie die Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode enthalten muss. Alle Angaben sind überdies zu belegen. Die Erwachsenenschutzbehörde hat die Rechnung sodann auf die formelle Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu prüfen. Dazu ist die Kassarechnung (Ein- und Ausgaben) anhand der eingereichten Belege lückenlos zu überprüfen, ebenso die Ausweise über die Vermögensbestände (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 11. September 2013 [810 13 36] E. 8; VOGEL, a.a.O., Art. 415 N 7).

5.4 Die KESB führt aus, dass die Rechnungsführung und Rechnungsablage neben der Berichterstattung über die persönlichen Verhältnisse die wesentlichen Instrumente der Aufsicht über die Mandatsführung seien. Als Minimalinhalt der Rechnung würden allgemein die Übersicht über den aktuellen Bestand des Vermögens und die Veränderung des Vermögens gelten. Einnahmen und Ausgaben müssten aufgelistet werden, Vermögenszugänge und Vermögensabflüsse ersichtlich sein und auch die entsprechenden Belege müssten verfügbar sein. In diesem Zusammenhang weist die KESB darauf hin, dass der externe Prüfungsbericht der F.\_\_\_\_\_ AG vom 5. April 2018 ergeben habe, dass keine auftragsgemässe und sorgfältige Vermögensverwaltung durch den Beistand stattgefunden habe. Dieser habe weder eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit den dazugehörigen Belegen geführt noch habe er eine Vermögenszusammenstellung gemacht. Es sei zudem nicht auszuschliessen, dass die Krankheitskosten bei der Ergänzungsleistung nicht zurückgefordert worden seien. Entsprechend habe die Revisionsstelle auch keine Genehmigungsempfehlung abgeben können.

5.5 Aufgrund der vorliegenden Aktenlage wird ersichtlich, dass der Beschwerdeführer als Berufsbeistand seinen Pflichten im Zusammenhang mit dem Schlussbericht und der Schlussrechnung nicht nachgekommen ist. Auch wenn die verbeiständete Person nur über ein Konto verfügt, sind an die Grundsätze der aufgezeigten Rechnungslegung für dieses eine Konto keine minderen Anforderungen zu stellen. Der Beschwerdeführer hatte – wie bereits ausgeführt – mehrfach die Gelegenheit, seine Schlussberichtserstattungen an die KESB zu berichtigen und vervollständigen sowie die erforderlichen dazugehörigen Belege einzureichen. Das hat er nicht getan, obwohl an ihn als Berufsbeistand diesbezüglich hohe Anforderungen zu stellen sind und insbesondere im Rahmen der Schlussberichtserstattungen von einem Berufsbeistand eine fristgerechte Ablieferung der lückenlos nachvollziehbaren Unterlagen erwartet werden darf, respektive muss. Der Beschwerdeführer hat die erforderlichen Unterlagen weder fristgerecht eingereicht (vgl. bereits E. 4.3.1 f. hiervor) noch entsprechen sie inhaltlich und umfangmässig den Mindestanforderungen entsprechend den erwähnten bundes- und kantonrechtlichen Grundlagen, weshalb er auch aus einer Berufung auf § 74 Abs. 4 EG ZGB nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Weder die geltend gemachten mangelnde buchhalterische Erfahrung, die starke berufliche Auslastung noch die Behauptung, dass die Vermögensverwaltung vorliegend nur einen kleinen Teil seiner Beistandschaft ausgemacht habe, vermögen die mangelhafte Rechnungsführung des Beschwerdeführers zu rechtfertigen. Unter Berücksichtigung des Massstabes, der an die Prüfungspflicht der KESB gestellt wird sowie der Prüfungsergebnisse der herangezogenen externen Revisionsgesellschaft, hat die KESB die Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussrechnung mit Entscheid vom 4. Juli 2018 zu Recht verweigert.

6. Der Beschwerdeführer rügt weiter die Rechtmässigkeit der ihm auferlegten Kosten der externen Prüfung durch die F.\_\_\_\_ AG in der Höhe von Fr. 491.90. Auch mit dieser Kritik kann der Beschwerdeführer nicht gehört werden. Würde die Schlussrechnung vom Mandatsträger nicht formgerecht eingereicht, obwohl er dazu imstande gewesen wäre, und bedingt dies die Beauftragung eines Dritten durch die KESB, so können die Kosten grundsätzlich dem fehlbaren Mandatsträger auferlegt werden (vgl. AFFOLTER/VOGEL, a.a.O., Art. 425 N 39; § 74 Abs. 6 EG ZGB BL). Die Kostenaufgabe findet ihre gesetzliche Grundlage in Art. 425 Abs. 2 i.V.m. Art. 415 Abs. 3 ZGB sowie in § 74 Abs. 6 EG ZGB. Das gilt auch dann, wenn in der Vermögensverwaltung Unregelmässigkeiten oder Verstösse gegen die gesetzlichen Vermögensverwaltungs- und -verwahrungsbestimmungen festgestellt und von einer spezialisierten Fachstelle einer Revision unterzogen werden müssen. Solche Auslagen sind gestützt auf Art. 415 Abs. 3 ZGB dem Verursacher zu überbinden. Wie die vorstehenden Erwägungen gezeigt haben, hat der Beschwerdeführer den Schlussbericht und die Schlussrechnung weder fristgerecht bei der KESB eingereicht noch entsprechen diese inhaltlich und umfangmässig den gesetzlichen Minimalanforderungen. Die KESB war deshalb (insbesondere nach wiederholter Abmahnung des Beschwerdeführers) befugt, einerseits die Schlussrechnung durch eine externe Revisionsstelle überprüfen zu lassen und andererseits die Kosten dem Beschwerdeführer als Verursacher zu überbinden.

7.1 Schliesslich beschwert sich der Beschwerdeführer über die Reduktion seiner Entschädigung in der Höhe von Fr. 5'000.--. Er macht im Wesentlichen geltend, dass für die nachträgliche Kürzung des Entschädigungsanspruchs keine gesetzliche Grundlage existiere und diese deshalb bereits aus diesem Grund nicht hätte vorgenommen werden dürfen. Unabhängig davon führt er weiter aus, die Kürzung der Entschädigung im Umfang von Fr. 5'000.-- sei unverhältnismässig und willkürlich. Er habe mit C.\_\_\_\_, welche eine volle IV-Rente beziehe, an psychischen Beschwerden leide und mehrfach ein konfliktgeladenes Verhalten an den Tag gelegt habe, primär sozialpädagogisch arbeiten müssen. Ihr konfliktgeladenes Verhalten habe zu diversen Polizeieinsätzen geführt, die wiederum notfallmässige Einsätze des Beschwerdeführers als Beistand erfordert hätten. Nach dem Gesagten mache der Anteil der Vermögensverwaltung nur einen kleinen Teil seiner Bemühungen im Rahmen der vorliegenden Beistandschaft aus. Dass seine Entschädigung trotzdem um praktisch die Hälfte gekürzt wurde, sei unverhältnismässig und willkürlich. Schliesslich sei die Rückforderung auch verjährt. Weder der KESB noch C.\_\_\_\_ sei im Übrigen ein Schaden erwachsen, was zu recht auch nicht behauptet werde. Es gehe der KESB mit der verfügten Reduktion der Entschädigung offensichtlich einzig darum, gegen ihn persönlich vorzugehen.

7.2 Die KESB stützt die Reduzierung der Entschädigung des Beistandes auf § 18 Abs. 4 der Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (GebV) vom 8. Januar 1991. Der Beschwerdeführer könne aus dem Umstand, dass ihm die Entschädigungen bereits quartalweise ausbezahlt worden seien, nichts zu seinen Gunsten ableiten, da die KESB vor der Einreichung des mangelhaften Schlussberichts keine Kenntnis von der ungenügenden Mandatsführung gehabt habe. Die Einkommens- und Vermögensverwaltung habe im Rahmen der angeordneten Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB einen wesentlichen Bestandteil (sicher aber 50%) der Aufgaben des Beschwerdeführers ausgemacht. Da dieser sein Mandat offensichtlich nur teil-



weise erfüllt habe, rechtfertige sich auch eine Reduktion der Entschädigung im Umfang von Fr. 5'000.--.

7.3 Dieser Ansicht der Vorinstanz kann nicht gefolgt werden. Gemäss Art. 404 Abs. 1 ZGB sowie § 18 Abs. 1 GebV hat der Beistand oder die Beiständin Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person. Da die Massnahmen des Erwachsenenschutzes dem Schutz und dem Wohl der betroffenen Person dienen, ist es nach dem Verursacherprinzip gerechtfertigt, dass in erster Linie die verbeiständete Person aus ihrem Vermögen für die Entschädigung und die Spesen des Beistandes aufkommen muss. Kann die Entschädigung der verbeiständeten Person nur teilweise oder überhaupt nicht aus dem Vermögen der verbeiständeten Person bezahlt werden, hat die öffentliche Hand gemäss Art. 404 Abs. 3 ZGB die Differenz zu bezahlen. Die Erwachsenenschutzbehörde legt die Höhe der Entschädigung fest (Art. 404 Abs. 2 ZGB). Dabei berücksichtigt sie die gesamten Umstände des Einzelfalles. Wesentliche Kriterien sind die Art und Komplexität der geleisteten Tätigkeit, die wirtschaftliche Lage der verbeiständeten Person, der konkrete Aufwand im Einzelfall und die besonderen beruflichen Fähigkeiten, welche die Aufgabe erfordert. Gemäss § 18 Abs. 2 lit. a GebV beträgt der Ansatz für die Entschädigung der Mandatsträgerinnen und der Mandatsträger bei berufsmässiger Mandatsführung Fr. 95.-- pro Stunde. In umfangmässiger Hinsicht kann der Beistand als Aufwand dagegen nur verrechnen, was im Rahmen des Auftrags der KESB zu einer sorgfältigen Amtsführung des Beistands gehört. Übertriebene oder unnötige Aufwendungen dürfen nicht in Rechnung gestellt werden (vgl. RUTH E. REUSSER, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, Art. 404 N 21), respektive können von der KESB gestützt auf § 18 Abs. 4 GebV angemessen reduziert werden.

7.4 Wie bereits unter E. 5.2 hiavor ausgeführt, hat sich die mit der Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussrechnung befasste Behörde nicht über allfällige Verfehlungen des Beistandes zu äussern (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5A\_151/2014 vom 4. April 2014 E. 6.1). Entsprechend prüft die Rechtsmittelinstanz im Rechtsmittelverfahren grundsätzlich nur, ob der Beistand durch den Schlussbericht respektive die Schlussrechnung seine Informationspflicht erfüllt hat. Darüber hinausgehende inhaltliche Rügen (insbesondere betreffend die Sorgfältigkeit der Amtsführung des Beistandes) sind nicht Verfahrensgegenstand und damit auch keine zulässigen Rügegründe im Rechtsmittelverfahren betreffend die Genehmigung/Nichtgenehmigung des Schlussberichts und der Schlussrechnung.

7.5 Die Vorinstanz begründet die Reduktion der Entschädigung des Beschwerdeführers aber einzig mit der aus ihrer Sicht unsorgfältigen Amtsführung des Beistandes sowie den geltend gemachten Mängeln des Schlussberichts und der Schlussrechnung. Es ist zunächst festzuhalten, dass die Genehmigung der Schlussrechnung und die Festlegung der Mandatsentschädigung unabhängig voneinander erfolgen, wobei die Schlussrechnungsgenehmigung hinsichtlich der Mandatsentschädigung keine präjudizierende Wirkung hat (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 30. Mai 2018 [810 17 336] E. 3.5.1). Die von der KESB im Zusammenhang mit der Reduktion der Entschädigung des Beistandes geltend gemachten Gründe stellen nach dem Gesagten (vgl. E. 7.4 hiavor)

keine gesetzlich vorgesehenen Reduktionsgründe im Sinne von § 18 Abs. 4 GebV dar. Die vorgenommene Reduktion der Entschädigung erweist sich damit mangels gesetzlicher Grundlage als unzulässig. Die von der KESB konkret bemängelten Umstände im Zusammenhang mit der Führung der Beistandschaft durch den Beschwerdeführer ändern demzufolge nichts an der Tatsache, dass vorliegend die Mandatsentschädigung an den Beschwerdeführer nach § 18 GebV geschuldet ist und § 18 Abs. 4 GebV in der vorliegenden Konstellation nicht als gesetzliche Grundlage für eine Reduktion der Mandatsentschädigung herangezogen werden kann. § 18 Abs. 4 GebV wäre im vorliegenden Beschwerdeverfahren nur dann anwendbar, wenn die vom Beistand geltend gemachte Entschädigung im Hinblick auf die Amtsführung, die notwendigerweise zu leisten war, aus Sicht der KESB umfangmässig als eindeutig zu hoch zu qualifizieren gewesen wäre. Dass es sich beim ausgewiesenen Aufwand des Beschwerdeführers um solche übertriebenen oder unnötigen Aufwendungen im Sinne von § 18 Abs. 4 GebV handeln soll, macht die KESB weder geltend noch sind solche ersichtlich.

7.6 Nach dem Gesagten war die Vorinstanz nicht zur Reduktion der Entschädigung des Beschwerdeführers befugt, womit in teilweiser Gutheissung der Beschwerde Ziff. 4 des Entscheids der KESB vom 4. Juli 2018 aufzuheben ist, soweit darin die Entschädigung des Beschwerdeführers um Fr. 5'000.-- reduziert wurde. Unabhängig von den vorstehenden Erwägungen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die von der KESB pauschal verfügte Reduktion um Fr. 5'000.-- auch inhaltlich nicht nachvollziehbar ist. Nachdem der Beschwerdeführer im Grundsatz glaubhaft aufgezeigt hatte, dass seine administrativen Arbeiten (wozu insbesondere auch die Rechnungsführung zu zählen ist) maximal 25% seiner Aufwendungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Beistandschaft ausgemacht hatten, ist die nicht weiter begründete und pauschale Reduktion seiner Entschädigung um Fr. 5'000.-- (was knapp 50% der gesamten Entschädigung entspricht) nicht nachvollziehbar.

8.1 Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- zwischen den Verfahrensparteien aufzuteilen. Dem Beschwerdeführer wird ein Verfahrenskostenanteil in der Höhe von Fr. 700.-- auferlegt. Der Verfahrenskostenanteil des Beschwerdeführers ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- zu verrechnen und der zu viel bezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 700.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Der Vorinstanz wird ein Verfahrenskostenanteil in der Höhe von Fr. 700.-- auferlegt.

8.2 Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann gemäss § 21 Abs. 1 VPO für den Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Dem Kanton wird nach § 21 Abs. 2 VPO keine Parteientschädigung zugesprochen. In seiner Honorarnote vom 25. November 2018 macht der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers einen Aufwand von Fr. 3'336.35 (bestehend aus 10.75 Stunden à Fr. 250.--, Auslagen in der Höhe von Fr. 410.30 sowie 7.7% MWST) geltend. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt sich eine reduzierte Parteientschädigung in der

Höhe von Fr. 1'573.10, wobei der Ansatz für Auslagen in Form von Massenkopien praxisgemäss auf Fr. 0.5 zu reduzieren ist. Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer demzufolge eine Parteienschädigung in der Höhe von Fr. 1'573.10 (inkl. Auslagen und 7.7% MWST) auszurichten.

Demgemäss wird **erkannt** :

- ://:
1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und Ziffer 4, Satz 1, des Entscheids der KESB Kreis B.\_\_\_\_ vom 4. Juli 2018 wird ersatzlos aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
  2. Dem Beschwerdeführer wird ein Verfahrenskostenanteil in der Höhe von Fr. 700.-- auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- verrechnet. Der zuviel geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 700.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.  
  
Der KESB Kreis B.\_\_\_\_ wird ein Verfahrenskostenanteil in der Höhe von Fr. 700.-- auferlegt.
  3. Die KESB Kreis B.\_\_\_\_ hat dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'573.10 (inkl. Auslagen und 7.7% MWST) zu bezahlen. Im Übrigen werden die Parteikosten wettgeschlagen.

Präsidentin

Gerichtsschreiber